

Zolltarifgesetz

(ZTG)

vom 9. Oktober 1986

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 28 und 29 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 22. Oktober 1985¹⁾,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 1 Allgemeine Zollpflicht

¹ Alle Waren, die über die schweizerische Zollgrenze eingeführt oder ausgeführt werden, müssen nach dem Generaltarif im Anhang verzollt werden.

² Vorbehalten bleiben Abweichungen, die sich ergeben aus Staatsverträgen, besonderen Bestimmungen von Gesetzen sowie Verordnungen des Bundesrates, die sich auf dieses Gesetz abstützen.

Art. 2 Zollbemessung

¹ Waren, für deren Verzollung keine andere Bemessungsgrundlage festgesetzt ist, sind nach dem Bruttogewicht zu verzollen.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Gewährleistung der Bruttoverzollung sowie zur Vermeidung von Missbräuchen und Unbilligkeiten, die sich aus dieser Verzollungsart ergeben können.

³ Ist der Zollansatz auf je 100 kg festgelegt, so wird das für die Verzollung massgebende Gewicht jeweils auf die nächsten 100 g aufgerundet.

2. Abschnitt: Zolltarife

Art. 3 Generaltarif

Der Bundesrat kann einzelne Ansätze des Generaltarifs von sich aus erhöhen, wenn dies zur Gewährleistung des mit der Tarifierhöhung verfolgten Zwecks unerlässlich ist.

¹⁾ BBl 1985 III 357

Art. 4 Gebrauchstarif

¹ Wenn es die Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft erfordern, kann der Bundesrat Abkommen über Zollansätze vorläufig anwenden und die sich daraus ergebenden Zollansätze vorläufig in Kraft setzen. Ebenso kann er Zollansätze vorläufig in Kraft setzen, die sich aus Abkommen ergeben, die der Bundesrat nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹⁾ über ausserwirtschaftliche Massnahmen vorläufig anwenden kann.

² Der Bundesrat kann Zollansätze, die sich im Verhältnis zu den in Zollverträgen gesenkten Ansätzen als überhöht erweisen, entsprechend herabsetzen.

³ Wenn es die Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft erfordern, kann der Bundesrat auch unabhängig von Zollverträgen nach Anhören der Zollexpertenkommission Zollansätze angemessen herabsetzen.

Art. 5 Ausfuhrtarif

¹ Auf Waren, die im Ausfuhrtarif nicht aufgeführt sind, wird bei der Ausfuhr kein Zoll erhoben.

² Sofern sich infolge ausserordentlicher Verhältnisse im Ausland die Zollansätze des Ausfuhrtarifs als ungenügend erweisen, um den Abfluss der darin aufgeführten Waren nach dem Ausland zu verhindern, kann der Bundesrat für solange, als es die Umstände erfordern, die Zollansätze erhöhen und dort, wo Waren ohne Zollansatz in den Zolltarif eingereiht sind, solche Ansätze festsetzen.

³ Der Bundesrat hat die Zollansätze des Ausfuhrtarifs zu ermässigen oder aufzuheben, soweit sie für die Gewährleistung der Inlandsversorgung nicht mehr nötig sind.

⁴ Der Bundesrat kann die zollfreie Ausfuhr der im Ausfuhrtarif aufgeführten Waren von Bedingungen abhängig machen oder mit Auflagen versehen.

3. Abschnitt: Ausserordentliche Massnahmen

Art. 6 Notlage

Der Bundesrat kann bei ausserordentlichen Umständen, namentlich bei verheerenden Elementarereignissen und bei Verknappung oder Verteuerung von Lebensmitteln und unentbehrlichen Waren, vorübergehend Zollerleichterungen und ausnahmsweise Zollbefreiung anordnen.

Art. 7 Ausserordentliche Verhältnisse in den Beziehungen zum Ausland

Werden durch ausländische Massnahmen oder ausserordentliche Verhältnisse im Ausland die Aussenhandelsbeziehungen der Schweiz derart beeinflusst, dass

¹⁾ SR 946.201

wesentliche schweizerische Wirtschaftsinteressen beeinträchtigt werden, kann der Bundesrat, für solange als es die Umstände erfordern, die in Betracht kommenden Zollansätze abändern oder, soweit Zollfreiheit besteht, Zölle einführen sowie andere geeignete Massnahmen treffen.

4. Abschnitt: Berichterstattung, Genehmigung und Änderung des Zolltarifs

Art. 8 Änderung des Generaltarifs

¹ Erhöht der Bundesrat einzelne Ansätze des Generaltarifs (Art. 3) von sich aus, stellt er gleichzeitig Antrag auf entsprechende Änderung des Gesetzes.

² Die entsprechenden Verordnungen gelten längstens bis zum Inkrafttreten der sie ablösenden Gesetzesänderung oder bis zum Tage, an dem die Vorlage von der Bundesversammlung oder vom Volk abgelehnt wird.

Art. 9 Vorläufige Anwendung von Abkommen und übrige Massnahmen

¹ Wendet der Bundesrat Abkommen vorläufig an (Art. 4 Abs. 1) oder trifft er eine Massnahme nach den Artikeln 4–7, so erstattet er der Bundesversammlung halbjährlich Bericht.

² Die Bundesversammlung genehmigt die Abkommen und entscheidet, ob die Massnahmen in Kraft bleiben, ergänzt oder abgeändert werden sollen.

5. Abschnitt: Handelsstatistik

Art. 10

¹ Über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren über die schweizerische Zollgrenze wird eine Statistik (Handelsstatistik) geführt.

² Bei der Einfuhrabfertigung ist eine statistische Gebühr, die drei Prozent vom Zollforderungsbetrag beträgt, zu entrichten. Sie wird bei der Ausfuhr, Durchfuhr und zollfreien Einfuhr nicht erhoben.

³ Das Nähere über die Handelsstatistik und die statistische Gebühr wird durch Verordnungen bestimmt. In der Verordnung über die statistische Gebühr kann der Bundesrat für einzelne Waren, Verkehrsarten und Verkehrsfälle aus wirtschaftlichen oder zolltechnischen Gründen Erleichterungen oder gänzliche Befreiung von der Gebühr gewähren.

6. Abschnitt:

Internationales Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren

Art. 11

¹ Der Bundesrat ist ermächtigt, die vom Rat über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens nach Artikel 16 des Internationalen Übereinkommens vom 14. Juni 1983¹⁾ über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren empfohlenen Änderungen anzunehmen und den Generaltarif anzupassen.

² Er kann gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c dieses Übereinkommens Tariflinien des Generaltarifs im Gebrauchstarif als statistische Linien führen, soweit dadurch keine Änderung der Zollbelastung eintritt.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 12 Zollexpertenkommission

Der Bundesrat bestellt eine Zollexpertenkommission als beratendes Organ.

Art. 13 Vollzug

¹ Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die nötigen Übergangsbestimmungen.

² Die Zollverwaltung veröffentlicht den Gebrauchstarif.

Art. 14 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Der Bundesrat passt die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, die Zolltarifnummern nennen, dem Generaltarif dieses Gesetzes an und setzt die geänderten Bestimmungen gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.

² Das Zolltarifgesetz vom 19. Juni 1959²⁾ wird aufgehoben.

Art. 15 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ AS ...

²⁾ AS 1959 1343 (SR 632.10)

Nationalrat, 9. Oktober 1986
Der Präsident: Bundi
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 9. Oktober 1986
Der Präsident: Gerber
Die Sekretärin: Huber

Datum der Veröffentlichung: 21. Oktober 1986¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 19. Januar 1987

0893

¹⁾ BBl 1986 III 383

Schweizerischer Zolltarif

Der Anhang zum Zolltarifgesetz ist in einer separat gedruckten Broschüre von 450 Seiten enthalten, die bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden kann.

Zolltarifgesetz (ZTG) vom 9. Oktober 1986

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.10.1986
Date	
Data	
Seite	383-388
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 157

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.